

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 8. April 1997

12. Stück

- 30. Verordnung:** Zulassung von Vereinigungen zur Bestellung und über die Entschädigung des Naturschutzanwaltes und seines Stellvertreters
- 31. Verordnung:** Geschäftsordnung für den Spitalfonds
- 32. Verordnung:** Verwaltungsabgabenverordnung, Änderung
- 33. Kundmachung:** Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Bestimmung des Raumplanungsgesetzes verfassungswidrig war und Aufhebung einer Bestimmung des Raumplanungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

30.

Verordnung

der Landesregierung über die Zulassung von Vereinigungen zur Bestellung und über die Entschädigung des Naturschutzanwaltes und seines Stellvertreters

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet:

§ 1

Zulassung von Vereinigungen mit weniger als 500 Mitgliedern

Folgende Vereinigungen, die für den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung in Vorarlberg besondere Leistungen erbringen, werden zur Bestellung des Naturschutzanwaltes und seines Stellvertreters zugelassen:

- a) Bird Life Österreich, Landesgruppe Vorarlberg, Dalaas,
- b) Verein der Vorarlberger Naturwächter, Brengenz.

§ 2

Entschädigung des Naturschutzanwaltes und seines Stellvertreters

(1) Für die Wahrnehmung der dem Naturschutzanwalt und seinem Stellvertreter nach dem Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung obliegenden Aufgaben wird eine Entschädigung für den Zeitaufwand von insgesamt 1,155.000 S jährlich festgesetzt. Diese Entschädigung erhöht sich im Jahr 1998 und in den Folgejahren in dem Verhältnis, in welchem sich der

vom Amt der Landesregierung herausgegebene Lebenshaltungskostenindex vom Oktober des zweitvorangegangenen Jahres bis zum September des vorangegangenen Jahres erhöht.

(2) Dem Naturschutzanwalt und seinem Stellvertreter sind zusätzlich zur Entschädigung gemäß Abs. 1 die Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung der für Landesbedienstete geltenden Vorschriften zu ersetzen. Reisekosten für Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen sind dem Naturschutzanwalt im Ausmaß von höchstens fünf Tagen jährlich, dem Stellvertreter im Ausmaß von höchstens drei Tagen jährlich zu ersetzen.

(3) Dem Naturschutzanwalt ist der für seine Tätigkeit und die Tätigkeit des Stellvertreters notwendige Sachaufwand, insbesondere Büroraum, EDV-Ausstattung, Büromaterial, Porti, Telefon, Telefax u.dgl. zu ersetzen.

(4) Die Kosten gemäß Abs. 1 bis 3 werden vom Land (Naturschutzfonds) getragen. Dem Naturschutzanwalt ist der für seine Tätigkeit und die Tätigkeit des Stellvertreters notwendige Sachaufwand, insbesondere für Büroraum, EDV-Ausstattung, Büromaterial, Porti, Telefon, Telefax u.dgl. zu ersetzen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Der § 2 tritt am 1. Mai 1997 in Kraft und

am 30. April 2001 außer Kraft.

(2) Die Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung des Landschaftsschutzanwaltes

und seines Stellvertreters, LGBL. Nr. 88/1993, in der Fassung LGBL. Nr. 17/1997, tritt am 30. April 1997 außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

31. Verordnung

der Landesregierung über die Geschäftsordnung für den Spitalfonds

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und 3 des Spitalfondsgesetzes, LGBL.Nr. 20/1997, wird verordnet:

§ 1

Einberufung

(1) Der Vorsitzende hat das Kuratorium nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung hat auch binnen vier Wochen zu erfolgen, wenn dies mindestens vier Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

(2) Die Einberufung der Mitglieder zu einer Sitzung hat unter Anschluß der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung mittels Rückscheinbriefes (RSb) zu erfolgen. Ladungsmängel gelten bei rechtzeitigem Erscheinen als behoben.

(3) Wenn ein Mitglied verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, hat es dessen Ersatzmitglied zwecks Teilnahme an der Sitzung zu verständigen. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines Mitgliedes ist sein Ersatzmitglied auch ohne Einberufung berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen, wenn dies vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitgeteilt wird.

§ 2

Tagesordnung

(1) Für jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Tagesordnung mit den zur Verhandlung kommenden Beratungsgegenständen zu erstellen.

(2) Die Tagesordnung für eine Sitzung des Kuratoriums ist vom Vorsitzenden festzusetzen und mit der Einladung zu versenden.

(3) Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von jedem Mitglied des Kuratoriums unter Anschluß geeigneter schriftlicher Unterlagen spätestens zehn

Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an das Kuratorium gestellt werden.

(4) Die Tagesordnung ist zumindest in „Mitteilungen“, „Anträge“ und „Allfälliges“ zu gliedern.

(5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung des Kuratoriums nur dann behandelt werden, wenn die beantragte Erledigung schriftlich vorliegt und wenn diesem Antrag vor Eingang in die Tagesordnung die Dringlichkeit zuerkannt wurde (Dringlichkeitsanträge). Für die Zuerkennung der Dringlichkeit ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Solche Anträge sind in der Reihenfolge der Antragstellung im Anschluß an die Anträge der ausgesandten Tagesordnung zu behandeln.

§ 3

Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen zu leiten und die Beschlußfähigkeit festzustellen. Die Beschlußfähigkeit des Kuratoriums ist gegeben, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn die Vorschlagsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 lit. c des Spitalfondsgesetzes von ihrem Recht keinen Gebrauch machen und auch keine Ersatzmitglieder bestellt sind, bleiben die nichtbestellten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit außer Betracht. Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

(3) Das Kuratorium kann Anträge vertagen, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind.

(4) Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Abänderungs- und Zu-

satzanträge sind zulässig, Anträge auf Ablehnung von Anträgen unzulässig.

(5) Die Abstimmung hat durch Erheben der Hand zu erfolgen.

(6) Die vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse hat der Vorsitzende ohne unnötigen Aufschub der Strukturkommission zu melden.

(7) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Die Beiziehung von Experten oder weiteren Personen durch die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Vorsitzenden.

§ 4

Protokoll

(1) Der Vorsitzende hat einen Schriftführer zu bestellen.

(2) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen, das zu enthalten hat:

- a) den Ort und die Zeit der Sitzung,
- b) die Anwesenden,
- c) die Tagesordnung,
- d) die erfolgten Mitteilungen,
- e) die gefaßten Beschlüsse und, sofern die Beschlußfassung nicht einstimmig erfolgte, das namentliche Abstimmungsergebnis.

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(4) Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Kuratoriums zuzustellen. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung keine schriftlichen Einwendungen erfolgen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

32.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Verwaltungsabgabenverordnung

Auf Grund der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 10/1974, und des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, wird verordnet:

Die Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 2/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 hat der Abs. 4 zu entfallen. Die bisherigen Abs. 5 und 6 sind als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen.
2. In der Tarifpost 41 hat die lit.a zu lauten:
„a) für Personen mit Hauptwohnsitz in Vorarlberg für ein Jahr.....240
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu;“
3. In der Tarifpost 42 hat die lit. a zu lauten:
„a) für Personen mit Hauptwohnsitz in Vorarlberg..... 120“
4. Die Überschrift „Landschaftsschutzgesetz“ und die Tarifposten 49 bis 52 haben zu entfallen.
5. Die Überschrift „Naturhöhlengesetz“ ist zu ersetzen durch die Überschrift
„Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung“
6. Die Tarifpost 54 hat zu lauten:
„54. Bewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 1 und 2
a) für die Errichtung oder Änderung von Bauwerken 1 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch.....260
und höchstens.....3.900
b) für die Errichtung oder Änderung von Ankündigungen und Werbeanlagen sowie sonstigen Anlagen
1. für ein Ausmaß bis 3 m²200
2. für ein Ausmaß über 3 m²390
3. für ein Ausmaß über 15 m²580

- | | |
|--|---|
| <p>4. für ein Ausmaß über 30 m²780</p> <p>5. Zuschlag für Beleuchtung: 50 v.H. des betreffenden Tarifs</p> <p>c) bei sonstigen Vorhaben.....260“</p> <p>7. Nach der Tarifpost 54 sind folgende Tarifposten 54a bis 54d einzufügen:</p> <p>„54a. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Vorhaben gemäß § 33 Abs. 1</p> <p>a) bei Vorhaben gemäß lit. a, b, c, d, e, ausgenommen Schipisten, g, h und n 1 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch520 und höchstens5.200</p> <p>b) bei Vorhaben gemäß lit. f und i, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Materialseilbahnen (Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen), Seilwegeanlagen (Güter- und Seilwegegesetz) und forstlichen Materialseilbahnen (Forstgesetz 1975)</p> <p>1. bis zu einer Länge von 1000 m.....2.600</p> <p>2. ab einer Länge von 1000 m ...3.900</p> <p>c) bei Vorhaben gemäß lit. e, soweit es Anlagen für Schipisten betrifft, je angefangenes Hektar der beeinflussten Fläche..... 1.300 höchstens jedoch6.500</p> <p>d) bei Vorhaben gemäß lit. k3.900</p> <p>e) bei Vorhaben gemäß lit. l,</p> <p>1. bei Lagerplätzen je angefangene 100 m²260 höchstens jedoch.....3.900</p> <p>2. bei Ablagerungsplätzen je angefangene 100 m²650 höchstens jedoch.....3.900</p> <p>f) bei Vorhaben gemäß lit. m je Stück390</p> <p>Zuschlag für Beleuchtung: 50 v.H.</p> | <p>dieses Tarifs</p> <p>54b. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenabbauanlage (§ 33 Abs. 1 lit. j) je m³ bewilligtem Materialabbau.....0,70 mindestens jedoch220 und höchstens 13.000</p> <p>54c. Alle Bewilligungen gemäß § 30 Abs. 1 und 2260</p> <p>54d. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung650 mit Ausnahme von</p> <p>a) Bewilligungen gemäß § 16 Abs. 1 und Bescheinigungen gemäß § 19 Abs. 180</p> <p>b) Bewilligungen gemäß § 26 Abs. 3260</p> <p>c) Bewilligungen gemäß § 28 Abs. 2260</p> <p>d) Bescheinigungen gemäß § 36 Abs. 6260“</p> <p>8. Die Überschrift „Naturschutzgesetz“ und die Tarifpost 55 haben zu entfallen.</p> <p>9. In der Tarifpost 57 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§ 16 Abs. 1 und 4)“</p> <p>10. In der Tarifpost 65 hat der erste Halbsatz zu lauten: „Bewilligung zur Verwendung eines Schneegelandefahrzeugs außerhalb von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 6 Abs. 2),“</p> |
|--|---|

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

33.

Kundmachung

**des Landeshauptmannes über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes,
daß eine Bestimmung des Raumplanungsgesetzes verfassungswidrig war und über
die Aufhebung einer Bestimmung des Raumplanungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 4, 5 und 6 des Bundes-
Verfassungsgesetzes wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis
vom 26. Februar 1997, G 112, 113/96-8 und
G 289, 290/96-6, ausgesprochen, daß

1. der vierte Satz des § 14 Abs. 5 des Raumpla-
nungsgesetzes, LGBl.Nr. 15/1973, in der Fas-
sung LGBl.Nr. 27/1993, verfassungswidrig

war und

2. der § 14 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes,
LGBl. Nr. 39/1996, als verfassungswidrig auf-
gehoben wird.

Die Aufhebung tritt am 1. März 1998 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht
wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber